

# Ammoniakreduktionsverordnung 2022

H. Holzner

LK Stmk, Pf/Pb

# Inhalte

- Ziel (§1)
- Begriffsbestimmungen (§2)
- Einarbeitung von Düngemittel (§3)
- Harnstoffdünger (§4)
- Behälter für flüssige Wirtschaftsdünger / Gärrest (§5)
- Aufzeichnungen (§6)
- Überprüfung der Verordnung (§7)
- Allgemeine Bestimmungen (§§ 8 bis 11)

# Ziel

Erreichung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak gemäß Anlage 1 des Emissionsgesetzes-Luft 2018

## Warum?

- Ammoniak ist eine Vorläufersubstanz bei der Feinstaubbildung
- Landwirtschaft verursacht 94% der Ammoniakemissionen (davon über 90% der Tierhaltung und dem Wirtschaftsdüngermanagement zuzurechnen)
- Gemäß NEC-Richtlinie müssen in Ö ab 2030 die  $\text{NH}_3$ -Emissionen gegenüber 2005 um 12% reduziert sein

# Wichtige Begriffe

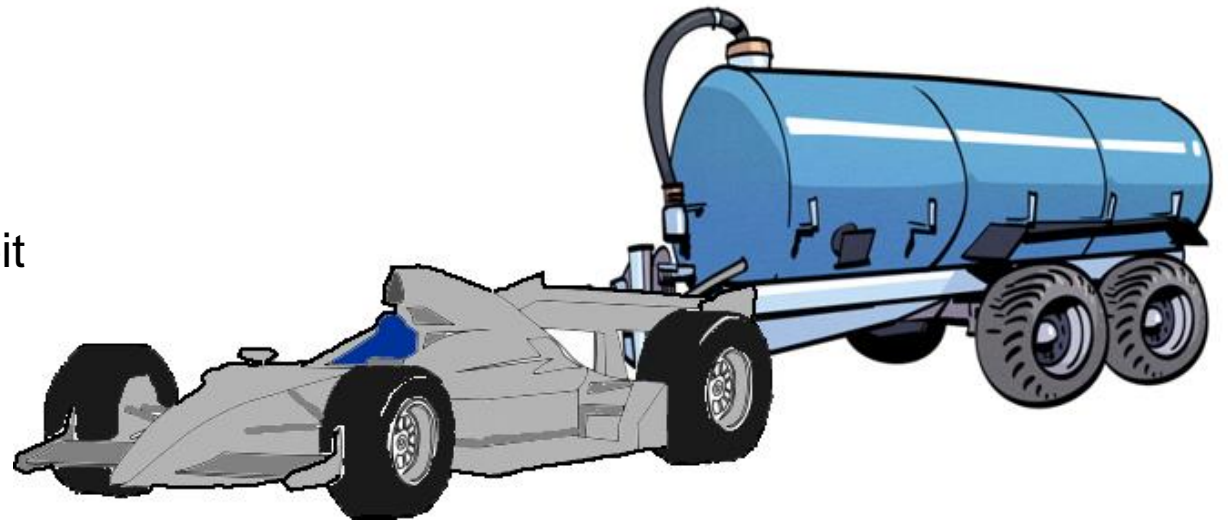
- **bodenbedeckender Bewuchs (Bodenbedeckung):** im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächenhafter Bedeckung des Bodens
- **Harnstoffdünger:** mineralischer Stickstoffdünger mit einem Mindestgehalt von 44 % Carbamid bzw. Amidstickstoff sowie physikalische Mischungen dieser Dünger, in stabilisierter Form mit Ureasehemmstoff behandelt;

# Einarbeitung - 1

- **Welche Dünger müssen eingearbeitet werden**
  - Gülle, Jauche, Gärrest, nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot: auf LN ohne Bodenbedeckung
  - Nicht stabilisierter Harnstoff: bei Aufbringung auf den Boden

# Einarbeitung - 2

- **Wie schnell muss eingearbeitet werden**
  - 4 Stunden nach der Ausbringung
  - Beginn der Frist: Mit Ende des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag
  - Überschreitungsmöglichkeit: Nicht-Befahrbarkeit des Bodens wegen ungünstiger Witterung (unmittelbar) nach Ausbringung => nach Wiederbefahrbarkeit einzuarbeiten!
  - Betriebe mit <5 ha LN ohne Bodenbedeckung auf mindestens 2 Schlägen => 8 Stunden Frist (?)



# Einarbeitung - 1

## ■ Was ist Einarbeitung

- ja: Pflug, Grubber, div. Eggen, Injektor
- Nein: Schleppschlauch, Schleppschuh, (Striegel)
- „Richtschnur“: tiefer als 5 cm = Einarbeitung (Meinung der Düngeberater)



# Abdeckung Gülle-/Jauche-/Gärrestgruben

- **Was**
  - Gruben bei einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen ab 240 m<sup>3</sup>
- **Ab wann**
  - 1. Jänner 2028
- **Anforderungen**
  - Vollflächig
    - Wenn technisch nicht möglich (durch ZV oder Ingenieurbüro zu bestätigen!) => flexible Abdeckung möglich (lt. Erläuterungen zur Begutachtungsversion auch Schwimmdecken von Rindergüllen möglich)
  - Ständige Wirksamkeit
    - Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einwirkungen, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ergeben
    - Ausnahme: Aufmischen vor der Ausbringung (Schwimmdecken)
- **Ausnahmen**
  - Anlagen, die einem für sie in einem Gesetz oder einer Verordnung festgelegten Stand der Luftreinhalte-technik entsprechen oder die eine gesetzliche Verpflichtung zur wiederkehrenden Anpassung an den Stand der Technik einhalten.
  - Leerstehende Anlagen / Behälter (wenn keine weitere Nutzung vorgesehen)



# Aufzeichnungen

- **Wer**

- Betriebe mit mehr als 5 ha Ackerfläche

- **Was**

- Datum und Uhrzeit der Ausbringung und Einarbeitung von
  - flüssigem Wirtschaftsdünger
  - Gärrest
  - nicht entwässertem Klärschlamm
  - Hühnermist (incl. Hühnertrockenkot)
  - Harnstoff
- Bezeichnung und Größe des Feldstücks / Schlags
- Kultur (die gedüngt wird)
- Art des Düngers
- Angaben zu verzögerter Einarbeitung (Wetterverlauf, Bodenzustand, Fotos? ...)



# Überprüfung der Verordnung

- Erste Evaluierung bis 31.12.2025 durch BMK: Fortschritte zur Zielerreichung müssen erfolgt sein
- Gegenstand der Überprüfung
  - Wissenschaftlicher und technischer Fortschritt
  - Reduktionsmaßnahmen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung
- Mögliche weitere Maßnahmen / Konsequenzen
  - Bodennahe Ausbringung
  - Harnstoffverbot
  - Sinnhaftigkeit der Abdeckung?

# Allgemeine Bestimmungen

- Zuständige Behörden => Bezirkshauptmannschaften
- Inkrafttreten: 1. Jänner 2023
  
- Strafraumen: 3.630 € (Emissionsgesetz-Luft, §10)